

Zustellnachweis

Anwaltskanzlei paragraph 7
Frau Dr. Helene Rebholz
Landstrasse 60
9490 Vaduz

Einheit	Bereich Wertpapiere und Märkte
Kontakt	Dr. Reinhold Schorer
Direkt	+423 236 7125
E-Mail	reinhold.schorer@fma-li.li
AZ	7415/309'943 39000 / 902301 / CHF 500

Vaduz 31. März 2021

Verwaltungsbot

Billigung eines Nachtrags zum gebilligten Wertpapierprospekt «DX1S Token» der DXone Ltd., Stadiou 15, 7040 Oroklini, Zypern, vom 18. Juni 2020 (in der Fassung vom 18. September 2020) nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (Prospektverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat heute Ihrem Antrag vom 16. März 2021 stattgegeben. Die dazu benötigten Unterlagen wurden letztmals am 31. März 2021 eingereicht.

Die FMA entschied in der Sache wie folgt:

1. Der Nachtrag zum gebilligten Prospekt «DX1S Token» der DXone Ltd., Stadiou 15, 7040 Oroklini, Zypern, zur Begebung von Security Token, welche nach Angaben der Emittentin strukturierte Anleihen darstellen, die als Wertrechte im Sinne des § 81 SchIT PGR anzusehen sind, wird nach Art. 23 Abs. 1 Prospektverordnung gebilligt.
2. Der Nachtrag ist nach seiner Billigung unverzüglich in derselben Art und Weise wie der ursprüngliche Prospekt zu veröffentlichen.
3. Für die Billigung des Nachtrags des Wertpapierprospektes der DXone Ltd. ist gemäss Art. 11 EWR-WPPDG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) und Anhang 1 Abschn. C Ziff. 3 Bst. f eine Gebühr von **CHF 500** zur Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Schreibens fällig. Die Zahlung hat durch eine für die FMA spesenfreie Überweisung unter Verwendung des beiliegenden Einzahlungsscheins zu erfolgen.

Begründung:

Nach Art. 2 Bst. r Prospektverordnung stellt die Billigung des Wertpapierprospektes und dieses Nachtrages die positive Behandlung bei Abschluss der Prüfung des Prospekts hinsichtlich Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit durch die FMA dar. Ausgeschlossen in diesem Prozess ist eine inhaltliche Prüfung des Prospekts.

Nach Art. 23 Abs. 1 Prospektverordnung muss ein Nachtrag zum Wertpapierprospekt vor seiner Veröffentlichung von der FMA gebilligt werden.

Das Gesuch entspricht den Voraussetzungen der Prospektverordnung. Folglich war spruchgemäss zu entscheiden.

Gemäss Art. 11 EWR-WPPDG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 des FMAG und Anhang 1 zu Art. 30 FMAG Abschn. C Ziff. 3 Bst. f beträgt die Gebühr für die Billigung des Nachtrags zum Wertpapierprospekt **CHF 500**. Die Zahlungsfrist erachtet die FMA als ausreichend.

Frist: 15.04.21

Visum: KIR

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Verwaltungsbots kann **binnen 14 Tagen** ab Zustellung **Beschwerde** bei der FMA-Beschwerdekommision, Städtle 49, 9490 Vaduz, erhoben werden.

Die Beschwerde kann schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden und hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsbots;
- die Erklärung, ob das Verwaltungsbots seinem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Ausführung der Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen;
- die Unterschrift des Rechtsmittelwerbers.

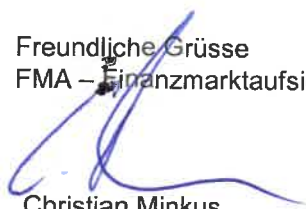
Frist: 29.04.21

Visum: KIR

Belehrung zur Gebührenentrichtung


Mit Eingang der Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision entsteht die **Verpflichtung** des Beschwerdeführers, die **Gerichtsgebühr** binnen einer Frist von **vier Wochen** vollständig zu bezahlen, **widrigenfalls die Beschwerde für zurückgezogen zu erklären** ist. Die Gebühr wird, sofern keine Gebührenbefreiung besteht, von der FMA-Beschwerdekommision nach Einlangen der Beschwerde gesondert vorgeschrieben werden.

Freundliche Grüsse
FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein



Christian Minkus

Leiter Abteilung Recht
Bereich Wertpapier und Märkte



Dr. Reinhold Schorer

Juristischer Senior Spezialist
Bereich Wertpapiere und Märkte